



Reservistenverband, Charlottenstraße 35, 10117 Berlin

██████████

██████████

██████████

██████████

██████████████████

**Verband der Reservisten der Deutschen  
Bundeswehr e.V.**

Bundesgeschäftsstelle, Büro Berlin

Bundesgeschäftsführer

Christoph Max vom Hagen  
Oberstleutnant d.R.

Charlottenstraße 35  
10117 Berlin

Tel.: 030 40 99 865 92 (Hr. Walravens)

Fax: 030 40 99 865 95

E-Mail: [cyber@reservistenverband.de](mailto:cyber@reservistenverband.de)

[www.reservistenverband.de](http://www.reservistenverband.de)

Berlin, 17. Oktober 2018

***(Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz – BwEinsatzBerStG),  
hier: Mitzeichnung des Verbandes der Reservisten der Deutschen  
Bundeswehr im Rahmen der Verbändebeteiligung***

Sehr geehrte ██████████,

sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. zeichnet mit den unten angefügten Anmerkungen mit:

Der Reservistenverband begrüßt die im Rahmen des BwEinsatzBerStG vorgeschlagenen Änderungen sehr, sie stellen eine deutliche Verbesserung der Attraktivität des Dienstes in allen Dienstarten sowohl für aktive Soldatinnen und Soldaten als auch für Reservedienstleistende dar.

Erlauben Sie uns bitte folgende kameradschaftliche Anmerkungen, die die positive Bewertung unsererseits des Gesetzesentwurfes in keinem Fall schmälern sollen:





## 1. Anmerkungen mit systematischen Auswirkungen:

### a. Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG) und Reservistendienstleistungsprämie

- i. Wir begrüßen die frühere Gewährung der Reservistendienstleistungsprämie der ersten Stufe. Für den Bereich zwischen Tag 15 und Tag 33 ist zu prüfen, ob bei fehlender Erklärung zur Leistung von mindestens 33 Tagen zumindest eine Teilprämie pro Tag gezahlt werden kann, die an Tag 33 zur Gesamtsumme der Prämie zweiter Stufe komplementiert wird. Dies hätte den Vorteil, dass kein Anreizabbruch nach Tag 15 zu befürchten ist.
- ii. Weiterhin begrüßen wir die rechtssystematische Klarstellung der Reserviedienstarten durch Einführung des neuen Wehrdienstes zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft in § 63b Soldatengesetz. Hinsichtlich der untergesetzlichen Regelung des Maßstabes der Vorrangprüfung der Verwendung als BS und SaZ raten wir an:
  1. Einen Prüfmaßstab anzulegen, der keinen unabwendbaren Zwang zur Wiedereinstellung erzeugt. Die Prüfung muss auch dann negativ beschieden werden, wenn beim Reservisten kein Interesse an einer Wiedereinstellung vorliegt, dieser einfach im Reserviedienst verbleiben möchte. Wäre nur die rein rechtliche Verfügbarkeit ausschlaggebend, könnte bspw. in Fällen, in denen eine berufliche Selbstständigkeit kein kollidierendes zivilrechtliches Beschäftigungsverhältnis entstehen ließe, der Reservist stets vor die Wahl gestellt werden, zumindest SaZ zu werden oder nie wieder Dienst zu leisten. Selbst wenn als Maßgabe hinzuträte, dass ein entsprechender Dienstposten dauerhaft nicht besetzt sei, würde diese Prüfung die zumindest zeitweise Besetzung des Dienstposten verhindern. Daher ist neben der rechtlichen Möglichkeit vor allem auch auf die Lebensplanung der oder des Betroffenen abzustellen.





2. Wir empfehlen weiterhin, klar und unzweideutig zu kommunizieren, was die Absicht dieser Regelung ist und wie sie wirkt. Hierbei unterstützt der Reservistenverband wie gewohnt gerne und auftragsgemäß. Hintergrund ist die Gefahr der Fehlinterpretation dieser Regelung im Sinne der unter Ziff. 1 genannten Gefahr.

**b. Einführung einer Versicherungspflicht für den Bezugszeitraum der Übergangsgebühren**

Grundsätzlich ist die nachwirkende Fürsorge des Dienstherrn hier zu begrüßen. Wir geben jedoch zu bedenken, dass eine umfangreichere Regelung denkbar ist, die den Soldatinnen und Soldaten die bisherige Entscheidungsfreiheit weiterhin zugesteht und gegen Ende des Beziehungszeitraums oder gar zusätzlich für eine Karenzzeit darüber hinaus eine subsidiäre Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung sicherstellt.

**c. Datenschutz und Gesundheits(teil)akten (insb. Art. 5, Nr 4):**

- i. Schutz der Nachweisbarkeit von Gesundheitszuständen und Schädigungsereignissen in Abwägung zum Datenschutz: Grundsätzlich begrüßen wir im Sinne des Datenschutzes ein datenvermeidendes Vorgehen des Dienstherrn. In Kenntnis der Problematik der Nachweisbarkeit bzw. Nichtnachweisbarkeit von „Vorerkrankungen“ im WDB-Verfahren merken wir jedoch an, dass die Vernichtung von Gesundheitsdaten nicht zur Erschwernis eines Nachweises einer *fehlenden* Vorerkrankung durch den Soldaten im WDB-Verfahren führen darf. Es ist im Kern zu vermeiden, dass dem Soldaten aus der Löschung dieser Daten ein Nachteil im WDB-Verfahren entsteht.

Die Einführung einer elektronischen Gesundheitsakte wird im Sinne einer Redundanz im Falle des Verlustes der Papierakte begrüßt. Der (Teil-) Verlust von Gesundheitsakten stellte bislang in Einzelfällen eine ungebührliche Härte im WDB-Verfahren dar. In diesem Sinne ist auf eine möglichst vollständige Erfassung zu drängen. Angesichts der hohen Sensibilität von Gesundheitsdaten, die den intimsten Lebensbereich der Soldatinnen und Soldaten – und damit Grundrechte – berühren, aber auch im Rahmen des Schutzes der Kameradinnen und Kameraden im Falle des Verlustes von elektronischen Gesundheitsdaten, erbitten wir ein besonderes Augenmerk auf die Datensicherheit zu legen. Der Verlust von





Gesundheitsdaten durch renommierte Gesundheitsdienstleister und in befreundeten Streitkräften zeigt auf, dass dies eine reale Gefahr darstellt, die Auswirkungen nicht nur auf die militärische Sicherheit, sondern auch auf das Privatleben der Betroffenen hat. Dies betrifft Reservisten umso mehr, als dass Sie im Rahmen von dienstlich notwendigen Untersuchungen regelmäßig mehr Gesundheitsdaten erheben lassen, als ihrem zivilen Arbeitgeber zugänglich sind. Eine ungewollte Veröffentlichung dieser Daten durch Verlust oder Fremdeinwirken Dritter ist damit geeignet, die Erwerbsgrundlage der Betroffenen direkt erheblich zu beeinträchtigen.

- ii. Rechtsgrundlage für eine nachsorgende Kontaktaufnahme des Dienstherrn: Wir empfehlen jedoch, die Einführung einer Rechtsgrundlage für die Nachsorge bei ehemaligen Angehörigen der Bundeswehr zu prüfen. Angesichts einer Nichtbehandlungs-Quote von PTBS von ca. 50% unter den Soldatinnen und Soldaten mit Einsatzerfahrung und dem Phänomen der late-onset-PTBS, bei dem die Erkrankung sich erst mehrere Jahre bis Jahrzehnte nach dem eigentlichen traumatisierenden Ereignis zeigt (und damit oftmals weit nach Dienstzeitende) ist eine Nachsorge des Dienstherrn auch nach Dienstzeitende geboten. Hierzu muss er in der Lage sein, ehemalige Soldatinnen und Soldaten auch nach Ende der Dienstzeit regelmäßig zu kontaktieren. Die hier vorgenommenen Veränderungen im Bereich des Datenschutzes bieten die Gelegenheit, eine entsprechende Rechtsgrundlage mitlaufend zu verabschieden.
- iii. Vernichtung von Personal- oder Gesundheitsakten nach Zeitlauf: Im Rahmen der auftragsgemäßen Betreuung und Fürsorge von Reservistinnen und Reservisten durch den Reservistenverband erreichen uns regelmäßig Anfragen von Reservistinnen und Reservisten, die nach Teilnahme an einem der ersten Auslandseinsätze der Bundeswehr psychische oder körperliche Folgeerscheinungen aufweisen, aber aufgrund fehlender Aktennachweise im WDB-Verfahren negativ beschieden werden. Der Nachweis von Einsatzzeiten und etwaigen traumatisierenden Vorfällen ist daher erheblich erschwert. Insbesondere in Hinblick auf Inkubationszeiten von bis zu mehreren Dekaden im Fall von PTBS ist eine sichere, aber zu Lebzeiten nicht begrenzte Aufbewahrung zu prüfen.





Eine Vernichtung der Personalakte mit Vollendung des 90. Lebensjahres des Soldaten ist in Hinsichtlich der Problematik der im Alter ausbrechenden Traumatisierung ebenfalls nicht zwingend zielführend.

**d. Wehrdienst in Teilzeit, Altersgrenzen und Cyber-Reserve (insb. Art. 5, Nr. 6):**

- i. Wir begrüßen die Einführung der Möglichkeit, Reservedienst in Teilzeit abzuleisten, sehr. In Hinblick auf die Flexibilisierung der Dienstmöglichkeiten im Rahmen der Cyber-Reserve, empfehlen wir die Möglichkeit einer Teilzeit-Wehrdienstleistung parallel zu einem bestehenden zivilen Beschäftigungsverhältnis zu prüfen. Hintergrund: Fachkräfte im Bereich Cyber und Informationsraum sind auf dem freien Markt stark umworben. Die Einkünfte in der Privatwirtschaft übertreffen den Sold als Soldat deutlich. Entsprechend schwierig gestaltet sich die Anwerbung für den Dienst im OrgBereich CIR. Dieser Personalmangel soll auch durch eine starke Einbindung von Reservekräften gelöst werden. Angesichts der Auftragslage in der freien Wirtschaft ist die Bereitschaft zu einem mehrtägigen Reservedienst gering bzw. der Arbeitgeber nicht mit der Abstellung zum Reservedienst einverstanden. In Einzelfällen ist die Deckelung der Kompensation des Verdienstaufalles niedriger als der entgangene Verdienst (insb. im Fall von Fachanwältinnen).

Zur Lösung des Problems wäre eine Unterstützung „nach Feierabend“ einer der gangbaren Wege zur Nutzbarmachung von ziviler Expertise für den OrgBereich CIR. Überlegungen bestehen dazu bereits im OrgBereich CIR. Hierzu ist aber zumindest die Wehrübung in Teilzeit bei gleichzeitiger Ausübung des zivilen Beschäftigungsverhältnisses nötig.

- ii. Weiterhin zeigt sich, dass aufgrund der sich stetig verbessernden medizinischen Versorgung unserer Gesellschaft Reservistinnen und Reservisten in bestimmten Verwendungen durchaus fähig sind, ihre dringend benötigte Expertise über die bestehenden Altersgrenzen hinaus einzubringen. Dies betrifft insbesondere den Bereich Cyber und Informationsraum. Wir empfehlen, eine entsprechende Erweiterung der Altersgrenzen zu prüfen.





**e. Auslandsverwendungszuschläge (insb. Art. 15, Nr. 15):**

i. Die Anpassung des finanziellen Ausgleiches über den Auslandsverwendungszuschlag in einsatzgleichen Verwendungen sind zu begrüßen. Sie bilden die Erlebnisrealität der Soldatinnen und Soldaten fern der Heimat ab und beheben eine Gerechtigkeitslücke in der Kompensation der Auslandsverwendungen, die Einsatzcharakter tragen.

In Bezug auf das Erfordernis, zur Geltendmachung des vollen Auslandsverwendungszuschlags mindestens ununterbrochen 15 Tage im entsprechenden Gebiet anwesend sein zu müssen, empfehlen wir in besonderen Härtefällen eine kurzzeitige Unterbrechung durch vorübergehende Repatriierung oder sonstige Verlegung aus dem entsprechenden Gebiet nicht als Unterbrechung der 15-Tages-Bedingung zu werten. Hierzu gehört insbesondere die kurzzeitige Repatriierung bei schweren Unglücksfällen in der Familie des Soldaten, das Verlassen des Gebietes zur Begleitung gefallener oder schwerverletzter Kameradinnen und Kameraden.

Gleiches gilt allgemein für die Berechnung des AVZ nach Anwesenheitstagen im entsprechenden Gebiet.

Insbesondere geben wir zu bedenken, dass der Entfall des Auslandsverwendungszuschlages einen Negativanreiz setzen kann, der es Soldatinnen und Soldaten aus finanziellen Gründen deutlich erschwert, die Notwendigkeit der Repatriierung aufgrund traumatischer Ereignisse einzugestehen und einzuleiten. Dies ist dringend zu vermeiden.

**2. Einzelanmerkungen:**

- a. Zu Artikel 1, Nummer 2: Wir begrüßen die Klarstellung des Beginns der Schutzzeit im Rahmen des Einsatzweiterverwendungsgesetzes, geben jedoch die dennoch weiter bestehende Schutzlücke zu bedenken: In früheren Jahren haben lange Bearbeitungszeiten bei WDB-Anträgen zu unbilligen Härten zu Ungunsten der Antragsteller geführt. Auch wenn sich kürzlich erfolgte Maßnahmen zur Reduktion der Verfahrenszeit bemerkbar machen, befinden sich Soldatinnen und Soldaten zwischen Antragstellung und (positivem) Bescheid in einem Zustand relativer Ungeschütztheit. Soweit eine Ausweitung der Schutzzeit auf den Zeitpunkt „ab Antragstellung“ nicht umgesetzt werden kann, empfehlen wir, zumindest Personalauswahlentscheidungen und verwandte,





- laufbahnerhebliche Entscheidungen bereits mit Antragstellung auszusetzen und erst nach Bescheid des Antrages ggf. wieder aufzunehmen.
- b. Zu Artikel 1, Nummer 4: Der Einbezug von Bezugspersonen in den Heilungsprozess ist eindeutig zu begrüßen. Er setzt somit die aktuelle Forschungslage zu der Heilung zuträglichen Faktoren um. Die Einschränkung für die Nutzung des Einbezugs sollte jedoch nicht pauschal mit dreifacher Inanspruchnahme erfolgen, sondern dem medizinischen Nutzen folgen. Solange der Einbezug von Bezugspersonen in eine entsprechende Therapiemaßnahme nach medizinischer Bewertung ein wesentlicher Faktor in der Heilung ist, ist er zu gewähren. Eine arbiträre Begrenzung ist angesichts der besonderen Fürsorgeverpflichtung des Dienstherrn im gegenseitigen Treueverhältnis von Dienstherrn und Soldat/in nicht angemessen und steht ebenso der Wertung des § 31 Abs. 1., S. 1 entgegen, insbesondere, da eine solche Therapie meist Folge der Realisierung eines für den Soldatenberuf spezifischen Risikos ist. Soldatinnen und Soldaten erbringen in der Aufsichtnahme des spezifischen Berufsrisikos als auch in der Realisation desselben als Schadensereignis ein Sonderopfer, das im gegenseitigen Treueverhältnis mit einem herausgehobenen Grad der Fürsorge beantwortet werden sollte.
- c. Zu Artikel 2, Nummer 2, Buchstabe a: Wenn auch das Bedürfnis des Dienstherrn nach einer Konkretisierung des Leistungsumfanges und insbesondere der Sicherung der wirtschaftlichen Angemessenheit nachvollziehbar ist, darf eine Beschränkung der zulässigen Therapieeinrichtungen durch Verweis auf § 111 SGB V nicht dazu führen, dass neue, aber prima facie wirksame Heilmethoden dem Zugriff der heilungsbedürftigen Soldatinnen und Soldaten nicht allein deshalb entzogen sind, weil sie noch nicht in das Programm etablierter Institutionen aufgenommen worden sind. In den letzten Jahren hat sich bei einer Vielzahl von unterschiedlichen Therapiemethoden (Tiertherapie, „Pendeln“, EFT etc.) gezeigt, dass diese zunächst nicht Teil des klassischen Therapieangebotes waren, aber in vielen Fällen einen hohen Wirksamkeitsgrad zeigten.
- d. Zu Artikel 2, Nummer 3, Buchstabe c: Die Reduzierung des Verwaltungsaufwandes ist grundsätzlich zu begrüßen. Die sprachliche Differenz zwischen „Höhe der entfallenen Arbeitseinkünfte“ (Regelung alt) und „angemessener Entschädigung“ (Regelung neu) darf in der Ausführung jedoch nicht zu einer finanziellen Schlechterstellung durch die Neuregelung führen.





- e. Zu Artikel 15, Nummer 7: Die Einführung einer Rechtsgrundlage zur Durchführung von Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation von Soldatinnen und Soldaten, die eine Behinderung haben oder von Behinderung bedroht sind, wird ausdrücklich begrüßt.

Die Übergangsphase in den Zivilberuf ist eine kritische Phase für Soldatinnen und Soldaten. Sie sind bestrebt, dass der Start in eine zivile Karriere möglichst erfolgreich vonstattengeht. Soldatinnen und Soldaten, die eine Behinderung haben oder von einer solchen bedroht sind, haben deutlich höhere Hürden für einen Berufseinstieg zu überwinden. In dieser Hinsicht ist die neue Regelung zu begrüßen. Soldatinnen und Soldaten haben jedoch zumeist aufgrund des fixierten Datums des Dienstzeitendes einen festgelegten Zeitpunkt für ihren Eintritt in das Berufsleben. Insofern kann auch eine nur vorübergehende wesentliche Minderung ihrer Fähigkeiten den Berufseinstieg verhindern oder deutlich erschweren. Für die kritische Phase des Beginns der zivilen Karriere ist dies insbesondere zu vermeiden, selbst dann, wenn die Behinderung an sich nur vorübergehend ist – die Beeinträchtigung durch eine Behinderung am Karrierestart wirkt länger nach als die Behinderung selbst. Daher ist die Rechtsgrundlage auch auf Fälle vorübergehender wesentlicher Minderung auszuweiten.

- f. Zu Artikel 17, Nummer 5, Buchstabe b: Die Formulierung „kaum Anwendung“ lässt erahnen, dass die Regelung de facto in einigen wenigen Fällen Anwendung gefunden hat. Warum diese, wenn auch wenige, Personen nun schlechter gestellt werden sollen, ist nicht einsichtig.

